



Abteilung 38
Verkehr und Transportwesen
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Traffico e trasporti
Ufficio trasporti funiviari

**An alle Konzessionäre
von Seilbahnanlagen**

**An alle Techniker von
Seilbahnanlagen**

An die Fa. Doppelmayr Italia

An die Fa. Leitner AG.

Ihre Anschriften

Prot. Nr. 38.3. 75.06.01/ 914

Ihr Z. / Vs. rif.

Bozen / Bolzano 26.02.03

RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2003

Betrifft: Genormte Beschilderungen für Seilbahnanlagen und Bereiche die für den Ski- und Alpinsport bestimmt sind.

Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, sind für die notwendigen Mitteilungen an die Fahrgäste und die Benutzer von Wintersporteinrichtungen (einschließlich der Schipisten und Loipen), so weit vorhanden, ausschließlich genormte Schilder zu verwenden.

Bereits mit Rundschreiben Nr. 6/80 vom 15.12.1980 wurde auf die Notwendigkeit der vorschriftsgemäßen Anbringung von genormten Schildern bei Seilbahnanlagen hingewiesen. Inzwischen sind, den geänderten Anforderungen an die Seilbahnanlagen und die Benutzer entsprechend, die Normen für die Schilder obenannter Bereiche überarbeitet und ergänzt worden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass die entsprechenden genormten Schilder überall dort anzubringen sind, wo es laut der Vorschriften vorgesehen ist. Die Beschilderung dient dazu, ein Fehlverhalten der Fahrgäste und der Pistenbenutzer zu vermeiden und damit Unfälle zu verhindern.

Die Schilder sind ohne zusätzlichen Text (außer einer Entfernungsangabe) zu verwenden. Auch dürfen keine Werbeschriften oder Zeichen angebracht werden.

Vor der nächsten Sommer- bzw. Wintersaison sind sämtliche Schilder die nicht der UNI Norm entsprechen durch genormte Schilder zu ersetzen. Ebenso sind verblichene oder beschädigte Schilder auszutauschen.

Außerdem ist auf den richtigen Aufstellungsort der Schilder zu achten. So ist vor allem das Schild nach UNI 8134 Teil 3 „Überkopfbügel öffnen“ bei fixgeklebten und kuppelbaren Sesselbahnen erst dort aufzustellen, wo der Bodenabstand vom Sessel $\leq 1,5$ m beträgt bzw. das Auffangnetz beginnt.

Nachfolgend eine Gesamtübersicht der Normen für die Schilder der Bereiche Seilbahnanlagen und Wintersport, mit der entsprechenden Schildaussage:

(Bei den neuen oder überarbeiteten Normen ist das Ausgabedatum angegeben)

UNI 8132: „Beschilderung für Seilbahnanlagen und Bereiche, die für den Ski- und Alpensport bestimmt sind – allgemeine Merkmale“ (Ausgabe 01/03/2002)

UNI 8133: Graphische Symbole für Informationsschilder

- Teil 1: „Standseilbahn“
- Teil 2: „Zweiseilbahn“
- Teil 3: „Einsessellift“
- Teil 4: „Zweisesellift“
- Teil 5: „Schlepplift“
- Teil 6: „Erste Hilfe“ (Grundfarbe grün)
- Teil 7: „Rettungsnotruf“ (Grundfarbe grün)
- Teil 8: „Dreisesellift“
- Teil 9: „Langlaufloipe für klassische Technik“
- Teil 10: „Fahrkartenausgabe“ (Ausgabe 31.12.95)
- Teil 11: „Fahrkartenkontrolle“
- Teil 12: „Kabinenbahn“
- Teil 13: „Viersesselbahn“
- Teil 14: „Fahrgastförderband“ (Ausgabe 31.03.01)
- Teil 15: „Schlepplift mit Teller – Selbstbedienung“ (Ausgabe 31.03.01)
- Teil 16: „Schlepplift mit Bügel - Selbstbedienung“ (Ausg. 31.03.01)
- Teil 17: „Piste für Snowboarder“ (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 18: „Langlaufloipe für freie Technik“ (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 19: „Zentrum des Schigebietes“ (Ausgabe Februar 2003)

UNI 8134: Graphische Symbole für Gebotsschilder:

- Teil 1: „Bügel öffnen“
- Teil 2: „Bügel schließen“
- Teil 3: „Überkopfbügel öffnen“
- Teil 4: „Überkopfbügel schließen“
- Teil 5: „Schispitzen anheben“
- Teil 6: „Paarweise einordnen“

- Teil 7: „Zu dritt einordnen“
- Teil 8: „Bei Sturz die Auffahrtsspur des Schleppliftes sofort nach rechts verlassen“ (Überarbeitete Ausgabe – Februar 2003)
- Teil 9: „Der vorgegebenen Richtung folgen“
- Teil 10: „Schlepteller oder Schleppbügel loslassen und nach links wegfahren“
- Teil 11: „Schlepteller oder Schleppbügel loslassen und nach rechts wegfahren“
- Teil 12: „Schi in Fahrtrichtung halten“
- Teil 13: „Fußgänger vom Sessel aufstehen und weggehen“ (Neue Ausgabe; entspricht jener vom 31.5.87, aber mit dem Zusatz, dass das Symbol auch seitenverkehrt verwendet werden kann, wenn die Richtung des Pfeils bezüglich der Weggehrichtung für die Fahrgäste zu Missverständnissen führen kann).
- Teil 14: „Schifahrer vom Sessel aufstehen und wegfahren“ (Neue Ausgabe; entspricht jener vom 31.5.87; aber auch hier mit dem gleichen Zusatz wie für Teil 13).
- Teil 15: „Bei Sturz die Auffahrtsspur des Schleppliftes sofort nach links verlassen“ (Überarbeitete Ausgabe – Februar 2003)
- Teil 16: „Sich zu viert einreihen“
- Teil 17: „Sich zu sechst einreihen“ (Ausgabe 31.03.2001)
- Teil 18: „Schistöcke in einer Hand halten“ (Ausgabe 31.03.2001)
- Teil 19: „Die mittleren Plätze besetzen“ (Einzelfahrer auf Sessel für mehrere Fahrgäste) (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 20: „Kinder unter 1,25 m nur in Begleitung“ (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 21: „Rucksack vorne tragen“ (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 22: „Snowboard verwenden“ (Ausgabe Februar 2003)

UNI 8135: Graphische Symbole für Verbotsschilder

- Teil 1: „Begehen der Schipiste verboten“
- Teil 2: „Rodeln verboten“
- Teil 3: „Schibobfahren verboten“
- Teil 4: „Schaukeln verboten“
- Teil 5: „Beförderung von Gepäck verboten“
- Teil 6: „Beförderung von Hängegleitern verboten“
- Teil 7: „Aus der Auffahrtsspur fahren verboten“
- Teil 8: „Rauchen verboten“ ist aus der UNI 8135 herausgenommen worden, da er bereits im Teil 1 der UNI 7544 enthalten ist.

- Teil 9: „Schleppbügel zwischen die Beine nehmen verboten“
Die Teile 1-9 sind überarbeitet worden (Ausgabe 30.06.2001)
- Teil 10: „Zutritt verboten“
- Teil 11: „Schifahren im Wald verboten“ (Ausgabe 30.06.2001)
- Teil 12: „Selbständiges Ergreifen des Schleppbügels verboten“
(Ausgabe 30.06.2001)
- Teil 13: „Kleinkinder auf Schleppliften am Rücken tragen verboten“
(Ausgabe Februar 2003)
- Teil 14: „Snowboarden verboten“ (Ausgabe Februar 2003)
- Teil 15: „Schifahren verboten“ (Ausgabe Februar 2003)

UNI 8136: Graphische Symbole für Warnschilder

- Teil 1: „Engstelle“
- Teil 2: „Kreuzung“
- Teil 3: „Allgemeine Gefahr“
- Teil 4: „Pistengerät im Einsatz“
- Teil 5: „Absturzgefahr“
- Teil 6: „Gletscherspalte“
- Teil 7: „Starke Steigung bei Schleppliften“ (Ausgabe 12/95)
- Teil 8: „Schneekanone im Einsatz“ (Ausgabe 1/92)

UNI 8137: „Spezifische Beschilderung und Kennzeichnung von Schipisten - Merkmale“ (Ausgabe Februar 2003)

UNI 8867: „Spezifische Beschilderung für Langlaufloipen – Merkmale“ (Ausgabe Februar 2003)

UNI 10869: „Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation“ (Ausgabe April 2000)
(Anzuwenden in ausgedehnten bzw. zusammenhängenden Schigebieten um ein gewünschtes Ziel auf kürzestem bzw. schnellstem Weg zu erreichen)

Weitere Informationen bezüglich der UNI Normen können auch über die Web Seite der UNI unter der Adresse [http:// www.uni.com](http://www.uni.com) eingeholt werden.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger

